

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Amira Mohamed Ali, Niema Movassat und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/203 –**

Interne Ermittlungen bei Bundesbehörden von Polizei und Zoll

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Polizei des Bundes und der Länder soll als staatliche Exekutive nicht nur die Einhaltung von Gesetzen garantieren bzw. die Rechtsprechung umsetzen, sondern auch die Demokratie schützen. Gleichwohl berichtete die Presse nicht nur im Jahr 2017 mehrfach über Ermittlungsverfahren gegen Polizisten und deren Umfeld aufgrund von Straftaten bzw. eines straf- oder disziplinarrechtlich relevanten Anfangsverdachts. Eine Auswahl:

Eine Antwort der Bundesregierung vom 28. Juni 2017 ergab, dass die Bundespolizei gegen einen Polizeibeamten „wegen möglicher Verstöße gegen die politische Neutralitäts- und Mäßigungspflicht, gegen die Pflicht zum Bekenntnis zur und zum Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie die Pflicht zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes in Disziplinarverfahren eingeleitet“ hat (Plenarprotokoll 18/242, S. 24810 f.). Er soll in einem veröffentlichten WhatsApp-Chat, an dem auch der AfD-Landesvorsitzende in Sachsen-Anhalt André Poggenburg beteiligt war, u. a. Muslime beschimpft und den SA-Führer Ernst Röhm verherrlicht haben (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2017-06/whatsapp-protokolle-afd-andre-poggenburg-polizist-disziplinarverfahren).

Am 31. August 2017 wurde bekannt, dass die Generalbundesanwaltschaft wegen Rechtsterrorismusverdachts („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat“, § 89a StGB) gegen die mutmaßlich rechte Prepper-Gruppierung „Nordkreuz“ ermittelt, der auch ein Polizist aus Ludwigslust angehört. Disziplinarrechtliche Konsequenzen habe es für den Polizeibeamten aber nicht gegeben (vgl. <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2017/Rechtsterror-Ermittlungen-Gruender-der-Prepper-Gruppe-ist-Polizist,prepper100.html>).

In Osnabrück wird gegen den AfD-Bundesschatzmeister und Polizeibeamten Bodo Suhren wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses ermittelt, wie die dortige Staatsanwaltschaft am 20. September 2017 schrieb. Er soll als „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Polizeiberichte an den AfD-Vorstand weitergegeben haben. Zudem läuft gegen Bodo Suhren ein Disziplinarverfahren, er wurde versetzt und durfte zeitweilig seine Dienstgeschäfte nicht mehr führen (vgl. www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/954632/staatsanwaltschaft-ermittelt-gegen-osnabruecker-beamten).

Gegen vier Polizisten in Sachsen-Anhalt sind seit einem Jahr vier Disziplinarverfahren anhängig, weil sie der verfassungsfeindlichen Reichsbürger-Bewegung angehören sollen, drei von ihnen sind vom Dienst suspendiert (vgl. www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/verfahren-reichsbuerger-bei-der-polizei).

Am 17. November 2017 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass ein Berliner Polizeibeamter aufgrund seiner neonazistischen Einstellung wegen mangelnder Verfassungstreue aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden kann; bis dahin war er zehn Jahre vom Dienst suspendiert gewesen (vgl. www.rbb24.de/politik/beitrag/2017/11/polizist-berlin-rechtsextrem-suspendierung-bundesverwaltungsgeri.html).

Vorbemerkung der Bundesregierung

§ 16 des Bundesdisziplingesetzes (BDG) sieht die an bestimmte Fristen gebundene Entfernung und Vernichtung von Eintragungen zu einem Disziplinarverfahren aus den Personalakten vor. Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben, werden, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 BDG eingestellt wird, nach drei Monaten, im Übrigen nach zwei Jahren eingestellt. Nach einem Verweis beträgt die Tilgungsfrist zwei, nach einer Geldbuße oder Kürzung der Dienstbezüge drei und nach einer Zurückstufung sieben Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der das Disziplinarverfahren abschließenden Entscheidung. Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) Anwendung. Dementsprechend könnten über eine anonymisierte Erfassung hinausgehende detaillierte Angaben in länger zurückliegenden Fällen selbst dann nicht gemacht werden, wenn insoweit zusätzliche detaillierte Abfragen erfolgen würden.

Daneben steht auch Beschäftigten – wie jedermann – das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) zu (vgl. BVerwGE 121, 115 [125]).

Dieses gewährt Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf die Person bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 76, 363 [388]; 115, 166 [188]; 118, 168 [184]).

Die Beurteilung des dienstlichen Verhaltens muss überdies innerhalb des Artikels 33 Absatz 2 GG erfolgen. Artikel 33 Absatz 2 GG ist ein grundrechtsgleiches Recht, das dem einzelnen Beamten einen Anspruch auf beurteilungs- und ermessensfehlerfreie Entscheidung vermittelt. Dabei entspricht es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Absatz 5 GG), dass Beamte nur Stellen ihres Dienstherrn verantwortlich sind (vgl. BVerfGE 9, 268, 283 f.). Der einzelne Beamte ist daher hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und Leistung nicht Gegenstand parlamentarischer Kontrolle.

Vor diesem Hintergrund wird bei der Beantwortung der Fragen – soweit diese überhaupt möglich ist – von einer detaillierten Aufschlüsselung der Verfahren abgesehen, da dadurch Rückschlüsse auf konkrete Beschäftigte nicht ausgeschlossen wären. Die Fragen werden daher für die Bereiche des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zolls wie folgt anonymisiert und ohne Rückschlussmöglichkeit auf einzelne – zum Teil öffentlich gewordene – Personen beantwortet.

1. Gegen wie viele Beamte, Angestellte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundespolizei, BKA und Zoll wurden seit 2007 interne Ermittlungen, Disziplinar- oder Strafverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Für das Bundeskriminalamt ergeben sich folgende Angaben zu Verfahren:

Jahr	Beschäftigungsverhältnis	Verfahren
2007	Beamte	5
2008	Beamte	13
2009	Beamte	6
2010	Beamte	3
2011	Beamte und Tarifbeschäftigte	7
2012	Beamte	3
2013	Beamte und Tarifbeschäftigte	8
2014	Beamte und Tarifbeschäftigte	8
2015	Beamte und Tarifbeschäftigte	15
2016	Beamte	3
2017	Beamte und Tarifbeschäftigte, Auszubildende	15

Im Bereich der Bundespolizei wurde seit 2007 folgende Anzahl von Disziplinarverfahren abgeschlossen:

Jahr	Beschäftigungsverhältnis	Verfahren
2007	Beamte	409
2008	Beamte	201
2009	Beamte	313
2010	Beamte	255
2011	Beamte	233
2012	Beamte	286
2013	Beamte	260
2014	Beamte	238
2015	Beamte	204
2016	Beamte	230
2017	Beamte	216

Zu den Fragestellungen gibt es im Bereich der Bundespolizei keine zentrale statistische Erfassung zu Tarifbeschäftigten.

Für den Zoll ergibt sich folgende Anzahl abgeschlossener Verfahren:

Jahr	Beschäftigungsverhältnis	Verfahren
2007	Beamte	126
2008	Beamte	114
2009	Beamte	73
2010	Beamte	69
2011	Beamte	90
2012	Beamte	86
2013	Beamte	106
2014	Beamte und Tarifbeschäftigte	97
2015	Beamte und Tarifbeschäftigte	72
2016	Beamte und Tarifbeschäftigte	79
2017	Beamte und Tarifbeschäftigte	84

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Gegen wie viele der in Frage 1 genannten Personen liefen oder laufen gleichzeitig oder zeitlich versetzt mehrere interne Ermittlungen, Disziplinar- oder Strafverfahren (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Grundsätzlich ist auszuschließen, dass gleichzeitig mehrere Disziplinarverfahren gegen eine/n Beamtin/Beamten anhängig sind; vielmehr wird das jeweilige Verfahren in diesen Fällen ausgedehnt.

Beim Bundeskriminalamt erfolgte zwischen den Jahren 2013 und 2015 bei drei Verfahren eine Ausdehnung der eingeleiteten Disziplinarverfahren nach § 19 BDG.

Eine gesonderte statistische Erfassung zu den Fragestellungen erfolgt für den Bereich der Bundespolizei nicht.

Für den Bereich des Zolls ergeben sich folgende Angaben zu gleichzeitig durchgeführten Verfahren (Disziplinar- und Strafverfahren):

2007 1 Fall
2008 2 Fälle
2009 1 Fall
2010 1 Fall
2011 1 Fall
2012 3 Fälle
2013 3 Fälle
2014 1 Fall
2015 5 Fälle
2016 12 Fälle

2017 20 Fälle.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

3. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen wurden seit 2007 aufgrund von internen Ermittlungen, Disziplinar- oder Strafverfahren versetzt, beurlaubt, suspendiert oder aus dem Dienst entlassen (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Beim Bundeskriminalamt wurden die Beamten bei drei Verfahren im Jahr 2013, bei einem Verfahren im Jahr 2014 und bei einem Verfahren im Jahr 2015 nach § 38 Absatz 1 BDG vorläufig vom Dienst enthoben.

Bei einem Verfahren im Jahr 2013 und einem Verfahren im Jahr 2017 erfolgte aufgrund des Fehlverhaltens eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Im Bereich der Bundespolizei erfolgen Versetzungen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren in aller Regel nicht; sofern erforderlich, werden die Betroffenen umgesetzt oder abgeordnet. Eine zentrale statistische Erfassung derartiger Fälle nach den erfragten Kriterien erfolgt im Übrigen nicht.

Eine Vorgangsrecherche zu den vorgenommenen Suspendierungen im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren (Maßnahmen nach § 38 BDG) hat für die Bundespolizei folgende Zahlen ergeben:

2009 2 Fälle

2010 3 Fälle

2011 7 Fälle

2012 5 Fälle

2013 3 Fälle

2014 4 Fälle

2015 5 Fälle

2016 2 Fälle

2017 6 Fälle.

Für den Zollbereich ergeben sich folgende Angaben zu der Fragestellung (unter Hinzurechnung der Fälle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis):

2007 2 Fälle

2008 1 Fall

2009 2 Fälle

2010 3 Fälle

2011 2 Fälle

2012 3 Fälle

2013 2 Fälle

2015 2 Fälle

2016 3 Fälle

2017 5 Fälle.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

4. Wie viele der in Frage 1 genannten Personen gehörten oder gehören nach Kenntnis der Bundesregierung Gruppierungen, Organisationen oder Parteien der extrem rechten Szene an oder sind in der Vergangenheit mit Straftaten im Phänomenbereich der PMK-rechts in Erscheinung getreten (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Für das Bundeskriminalamt ergibt sich Folgendes:

Soweit hierzu noch Aktenbestandteile aus Verfahren vorliegen, gehörte oder gehört keine der unter Frage 1 genannten Personen einer Gruppierung, Organisation oder Partei der rechtsextremistischen Szene an oder ist in der Vergangenheit mit Straftaten im Phänomenbereich der PMK-rechts in Erscheinung getreten.

Für den Bereich der Bundespolizei ist nur folgende Angabe möglich: Gegen einen Beamten ist seit 2012 ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in rechtsextremistischen Organisationen anhängig. Über die Disziplinarklage hat das zuständige Verwaltungsgericht noch nicht entschieden.

Für den Bereich des Zolls ergeben sich folgende Angaben:

Bei zwei Beamten besteht der Verdacht, dass sie der Reichsbürgerszene nahestehen. Gegen einen der Beamten wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Einer Tarifbeschäftigten wurde aufgrund der Zugehörigkeit zur Reichsbürgerbewegung fristlos gekündigt. Ein Disziplinarverfahren wurde gegen einen Beamten wegen der Veröffentlichung von Posts und Bildern, die zum Teil der rechten Szene zuzuordnen sind, eingeleitet und abgeschlossen. Gegen einen weiteren Beamten wurde ein Disziplinarverfahren wegen des Verdachts eingeleitet, verfassungs- und fremdenfeindliche Auffassungen vertreten zu haben.

5. Wie viele der in Frage 3 genannten Personen gehörten oder gehören nach Kenntnis der Bundesregierung Gruppierungen, Organisationen oder Parteien der extrem rechten Szene an oder sind in der Vergangenheit mit Straftaten im Phänomenbereich der PMK-rechts in Erscheinung getreten (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Es wird insgesamt auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie viele der gegen die in Frage 1 genannten Personen geführten internen Ermittlungen, Disziplinar- oder Strafverfahren wurden eingestellt (bitte nach Jahr, Behörde, Art des Beschäftigungsverhältnisses sowie Dienst- und Amtsbezeichnung und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Im Bereich des Bundeskriminalamtes wurden 15 Verfahren eingestellt. Bei zwei Verfahren lagen mehrere Strafverfahren zugrunde, wobei lediglich ein Teil der Verfahren eingestellt wurde.

Für den Bereich der Bundespolizei erfolgt hierzu aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung genannten Gründen keine spezifische – der Fragestellung entsprechende – statistische Erfassung.

Für den Zoll ergeben sich folgende Fallzahlen zu Einstellungen von Straf- und/oder Disziplinarverfahren:

2015 5 Fälle

2016 16 Fälle

2017 23 Fälle.

7. Wie viele der gegen die in Frage 1 genannten Personen geführten internen Ermittlungen, Disziplinar- oder Strafverfahren gehören dem „Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – rechts“ an (bitte nach Jahr, Behörde und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

Soweit hierzu für den Bereich des Bundeskriminalamtes noch Aktenbestandteile aus Verfahren vorliegen, gehörte keine der unter Frage Nr. 1 genannten Personen dem „Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – rechts“ an.

Für den Bereich der Bundespolizei wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Im Bereich des Zolls steht ein Beamter, gegen den ein Disziplinar- und Strafverfahren geführt wurde, der Reichsbürgerszene nah.

8. Zu welchen Fällen von Strafverfahren gegen Beamte, Angestellte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landespolizeibehörden hat die Bundesregierung Kenntnis erhalten oder war in die Ermittlungen involviert?

Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor. In der elektronischen Datensammlung des Generalbundesanwalts werden die Berufe, Arbeitgeber oder Dienststellen der Beschuldigten nicht erfasst. Gleiches gilt für Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Es kann deshalb nicht nachvollzogen werden, ob und in welchen Verfahren im Anfragezeitraum gegen Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis (vgl. MiStra Nr. 15) oder die in einem privatrechtlichen Arbeitnehmer- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen (vgl. MiStra Nr. 16), ermittelt wurde.

